



Facharztkompetenz

Gefäßchirurgie

gültig ab 01.01.2012

- **Auszug aus der WO vom 09. April 2005 in der Fassung vom 09.07.2011 (Änderung gem. Beschlüsse 113. Deutscher Ärztetag)**
- **Auszug aus den Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung gem. Beschluss des Vorstandes der Ärztekammer vom 21.09.2011**
- **Allgemeine Inhalte für die Abschnitte B und C**
- **Begriffsbestimmungen**

Ansprechpartner:

E-Mail: weiterbildung@aekwl.de, Fax: (02 51) 9 29-23 49

Service-Gruppe: (02 51) 9 29-23 23

7. Gebiet Chirurgie

Definition:

Das Gebiet Chirurgie umfasst die Vorbeugung, Erkennung, konservative und operative Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation von chirurgischen Erkrankungen, Verletzungen und Verletzungsfolgen sowie angeborenen und erworbenen Formveränderungen und Fehlbildungen der Gefäße, der inneren Organe einschließlich des Herzens, der Stütz- und Bewegungsorgane und der onkologischen Wiederherstellungs- und Transplantationschirurgie.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Chirurgie ist die Erlangung von Facharztkompetenzen 7.1 bis 7.8 nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Basisweiterbildung für die Facharztkompetenzen 7.1 bis 7.8:

Weiterbildungszeit:

24 Monate Basisweiterbildung bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1, davon

- 6 Monate Notfallaufnahme,
- 6 Monate Intensivmedizin in der Chirurgie oder in einem anderen Gebiet, die auch während der spezialisierten Facharztweiterbildung abgeleistet werden können
- 12 Monate Chirurgie, davon können
 - 6 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- Erkennung, Klassifizierung, Behandlung und Nachsorge chirurgischer Erkrankungen und Verletzungen
- der Indikationsstellung zur konservativen und operativen Behandlung chirurgischer Erkrankungen und Verletzungen
- der Risikoeinschätzung, der Aufklärung und der Dokumentation
- den Prinzipien der perioperativen Diagnostik und Behandlung
- operativen Eingriffen und Operationsschritten
- der Wundversorgung, Wundbehandlung und Verbandslehre
- den Grundlagen der gebietsbezogenen Tumorthherapie
- der Erkennung und Behandlung von Infektionen einschließlich epidemiologischer Grundlagen, den Hygienemaßnahmen

- der Indikationsstellung, sachgerechten Probengewinnung und -behandlung für Laboruntersuchungen und Einordnung der Ergebnisse in das jeweilige Krankheitsbild
- Analgesierungs- und Sedierungsmaßnahmen einschließlich der Behandlung akuter Schmerzzustände
- der Betreuung palliativmedizinisch zu versorgender Patienten
- der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie
- der Erkennung und Behandlung akuter Notfälle einschließlich lebensrettender Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen und Wiederbelebung einschließlich der Grundlagen der Beatmungstechnik und intensivmedizinischer Basismaßnahmen
- der Indikationsstellung und Überwachung physikalischer Therapiemaßnahmen
- der medikamentösen Thromboseprophylaxen

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Ultraschalluntersuchungen bei chirurgischen Erkrankungen und Verletzungen
- Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich Legen von Drainagen und zentralvenösen Zugängen sowie der Gewinnung von Untersuchungsmaterial
- Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie, enterale und parenterale Ernährung einschließlich Sondentechnik
- Lokal- und Regionalanästhesien
- Eingriffe aus dem Bereich der ambulanten Chirurgie
- Erste Assistenzen bei Operationen und angeleitete Operationen

7.2 Facharzt/Fachärztin für Gefäßchirurgie (Gefäßchirurg/Gefäßchirurgin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Basisweiterbildung die Erlangung der Facharztkompetenz Gefäßchirurgie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

24 Monate Basisweiterbildung im Gebiet Chirurgie und

48 Monate Weiterbildung zum Facharzt für Gefäßchirurgie bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1, davon können

- bis zu 12 Monate in einer der anderen Facharztweiterbildungen des Gebietes Chirurgie oder
6 Monate in Anästhesiologie, Innere Medizin und Angiologie oder Radiologie angerechnet werden,
- 12 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet/angerechnet werden.

Werden im Gebiet Chirurgie 2 Facharztkompetenzen erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 9 Jahre.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Vorbeugung, Erkennung und Nachbehandlung von Erkrankungen, Verletzungen, Infektionen und Fehlbildungen des Gefäßsystems einschließlich der Rehabilitation
- der Indikationsstellung zur operativen, interventionellen und konservativen Behandlung einschließlich der Risikoeinschätzung und prognostischen Beurteilung
- der operativen Behandlung einschließlich hyperämischer, rezidierender und rekonstruktiver Eingriffe und konservativen Maßnahmen am Gefäßsystem
- instrumentellen Untersuchungsverfahren einschließlich der Durchblutungsmessung und Erhebung eines angiologischen Befundes zur Operationsvorbereitung und -nachsorge
- der Erhebung einer intraoperativen radiologischen Befundkontrolle unter Berücksichtigung des Strahlenschutzes

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- intraoperative angiographische Untersuchungen
- Doppler-/Duplex-Untersuchungen der
 - Extremitäten versorgenden Gefäße,
 - abdominalen und retroperitonealen Gefäße,
 - extracraniellen hirnzuführenden Gefäße
- hämodynamische Untersuchungen an Venen
- rekonstruktive Operationen
 - an supraaortalen Arterien,
 - an aortalen, iliakalen, viszeralen und thorakalen Gefäßen,
 - im femoro-poplitealen, brachialen und cruro-pedalen Abschnitt
- endovaskuläre Eingriffe
- Anlage von Dialyse-Shunts, Port-Implantation
- Operationen am Venensystem
- Grenzzonenamputationen, Ulcusversorgungen

Übergangsbestimmungen:

Kammerangehörige, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung am 23.09.2005 die Schwerpunktbezeichnung Gefäßchirurgie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die entsprechende Facharztbezeichnung zu führen.

Kammerangehörige, die nach Facharztanerkennung bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung eine Weiterbildung im Schwerpunkt Gefäßchirurgie begonnen haben, können diese nach den Bestimmungen der bisher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen. Nach bestandener Prüfung erhalten sie die Facharztbezeichnung

Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung

Basisweiterbildung für die Facharzt/innenkompetenzen 7.1 bis 7.8

Weiterbildungsinhalte

Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den allgemeinen Inhalten der Weiterbildung für die Abschnitte B und C
- Erkennung, Klassifizierung, Behandlung und Nachsorge chirurgischer Erkrankungen und Verletzungen
- der Indikationsstellung zur konservativen und operativen Behandlung chirurgischer Erkrankungen und Verletzungen
- der Risikoeinschätzung, der Aufklärung und der Dokumentation
- den Prinzipien der perioperativen Diagnostik und Behandlung
- operativen Eingriffen und Operationsschritten
- der Wundversorgung, Wundbehandlung und Verbandslehre
- den Grundlagen der gebietsbezogenen Tumorthherapie
- der Erkennung und Behandlung von Infektionen einschließlich epidemiologischer Grundlagen, den Hygienemaßnahmen
- der Indikationsstellung, sachgerechten Probengewinnung und -behandlung für Laboruntersuchungen und Einordnung der Ergebnisse in das jeweilige Krankheitsbild
- Analgesierungs- und Sedierungsmaßnahmen einschließlich der Behandlung akuter Schmerzzustände
- der Betreuung palliativmedizinisch zu versorgender Patienten
- der gebietsbezogenen Arzneimitteltherapie
- der Erkennung und Behandlung akuter Notfälle einschließlich lebensrettender Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen und Wiederbelebung einschließlich der Grundlagen der Beatmungstechnik und intensivmedizinischer Basismaßnahmen
- der Indikationsstellung und Überwachung physikalischer Therapiemaßnahmen
- der medikamentösen Thromboseprophylaxe

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Richt- zahl

- | | |
|---|----|
| • Ultraschalluntersuchungen bei chirurgischen Erkrankungen und Verletzungen | 50 |
| • Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich der Gewinnung von Untersuchungsmaterial, davon | |
| - Legen von Drainagen | 10 |
| - zentralvenöse Zugänge | 25 |
| • Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie, enterale und parenterale Ernährung einschließlich Sondentechnik | 50 |
| • Lokal- und Regionalanästhesien | 50 |
| • Eingriffe aus dem Bereich der ambulanten Chirurgie | 50 |

- | | |
|--|----|
| • Erste Assistenzen bei Operationen und angeleitete Operationen | 50 |
| • Indikationsstellung und Überwachung physikalischer Therapiemaßnahmen | BK |

7.2 Facharzt/Fachärztin für Gefäßchirurgie

Weiterbildungsinhalte

Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den Inhalten der Basisweiterbildung aus dem Gebiet Chirurgie
- der Vorbeugung, Erkennung und Nachbehandlung von Erkrankungen, Verletzungen, Infektionen und Fehlbildungen des Gefäßsystems einschließlich der Rehabilitation
- der Indikationsstellung zur operativen, interventionellen und konservativen Behandlung einschließlich der Risikoeinschätzung und prognostischen Beurteilung
- der operativen Behandlung einschließlich hyperämischer, resezierender und rekonstruktiver Eingriffe und konservativen Maßnahmen am Gefäßsystem
- instrumentellen Untersuchungsverfahren einschließlich der Durchblutungsmessung und Erhebung eines angiologischen Befundes zur Operationsvorbereitung und -nachsorge
- der Erhebung einer intraoperativen radiologischen Befundkontrolle unter Berücksichtigung des Strahlenschutzes

Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

Richt- zahl

- | | |
|--|-----|
| • Untersuchungs- und Behandlungsverfahren der Basisweiterbildung | |
| • intraoperative angiographische Untersuchungen | 50 |
| • Doppler-/Duplex-Untersuchungen, davon an | |
| - Extremitäten versorgenden Gefäßen | 300 |
| - abdominalen und retroperitonealen Gefäßen | 100 |
| - extrakraniellen hirnzuführenden Gefäßen | 100 |
| • hämodynamische Untersuchungen an Venen | 50 |
| • rekonstruktive Operationen, davon | |
| - an supraaortalen Arterien | 25 |
| - an aortalen, iliakalen, viszeralen und thorakalen Gefäßen | 50 |
| - im femoro-poplitealen, brachialen und cruro-pedalen Abschnitt | 50 |
| • endovaskuläre Eingriffe | 25 |
| • Anlage von Dialyse-Shunts, Port-Implantation | 25 |
| • Operationen am Venensystem | 50 |
| • Grenzzonenamputationen, Ulkusversorgungen | 25 |

Allgemeine Inhalte für die Abschnitte B und C:

Die Weiterbildung beinhaltet unter Berücksichtigung gebietspezifischer Ausprägungen auch den Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- ethischen, wissenschaftlichen und rechtlichen Grundlagen ärztlichen Handelns
- der ärztlichen Begutachtung
- den Maßnahmen der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements einschließlich des Fehler- und Risikomanagements
- der ärztlichen Gesprächsführung einschließlich der Beratung von Angehörigen
- psychosomatischen Grundlagen
- der interdisziplinären Zusammenarbeit
- der Ätiologie, Pathophysiologie und Pathogenese von Krankheiten
- der Aufklärung und der Befunddokumentation
- labortechnisch gestützten Nachweisverfahren mit visueller oder apparativer Auswertung
- medizinischen Notfallsituationen
- den Grundlagen der Pharmakotherapie einschließlich der Wechselwirkungen der Arzneimittel und des Arzneimittelmissbrauchs
- der Durchführung von Impfungen
- der allgemeinen Schmerztherapie
- der interdisziplinären Indikationsstellung zur weiterführenden Diagnostik einschließlich der Differentialindikation und Interpretation radiologischer Befunde im Zusammenhang mit gebietsbezogenen Fragestellungen
- der Betreuung von Schwerstkranken und Sterbenden
- den psychosozialen, umweltbedingten und interkulturellen Einflüssen auf die Gesundheit
- gesundheitsökonomischen Auswirkungen ärztlichen Handelns
- den Strukturen des Gesundheitswesens

Begriffsbestimmungen

Kompetenz stellt die Teilmenge der Inhalte eines Gebietes dar, die Gegenstand der Weiterbildung zum Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in einer Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatz-Weiterbildung sind und durch Prüfung nachgewiesen werden.

Die **Basisweiterbildung** umfasst definierte gemeinsame Inhalte von verschiedenen Facharztweiterbildungen innerhalb eines Gebietes, welche zu Beginn einer Facharztweiterbildung vermittelt werden sollen.

Fallseminar ist eine Weiterbildungsmaßnahme mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers, wobei unter Anleitung eines Weiterbildungsbefugten anhand von vorgestellten Fallbeispielen und deren Erörterung Kenntnisse und Fähigkeiten sowie das dazugehörige Grundlagenwissen erweitert und gefestigt werden.

Der **stationäre Bereich** umfasst Einrichtungen, in denen Patienten aufgenommen und/oder Tag und Nacht durchgängig ärztlich betreut werden; hierzu gehören insbesondere Krankenhausabteilungen, Rehabilitationskliniken und Belegabteilungen.

Zum **ambulantem Bereich** gehören insbesondere ärztliche Praxen, Institutsambulanzen, Tageskliniken, poliklinische Ambulanzen und Medizinische Versorgungszentren.

Unter **Notfallaufnahme** wird die Funktionseinheit eines Akutkrankenhauses verstanden, in welcher Patienten zur Erkennung bedrohlicher Krankheitszustände einer Erstuntersuchung bzw. Erstbehandlung unterzogen werden, um Notwendigkeit und Art der weiteren medizinischen Versorgung festzustellen.

Als **Gebiete der unmittelbaren**

Patientenversorgung gelten Allgemeinmedizin, Anästhesiologie, Augenheilkunde, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Humangenetik, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Strahlentherapie, Urologie.

Abzuleistende Weiterbildungszeiten sind Weiterbildungszeiten, die unter Anleitung eines Arztes zu absolvieren sind, der in der angestrebten Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatz-Weiterbildung zur Weiterbildung befugt ist.

Anrechnungsfähige Weiterbildungszeiten sind Weiterbildungszeiten, die unter Anleitung eines zur Weiterbildung befugten Arztes absolviert werden.